(fonventionelles) Mobiliarpfandrecht und Retentionsrecht find. wie das Bundesgericht schon in seinem Urtheile in Sachen Gruner-Haller u. Cie. gegen Berner Bandelsbank vom 18. Dttober 1884 ausgeführt bat, ihrem Thatbestande und ihren Wirtungen nach verschiebene Rechte und bie Geltendmachung eines Pfandrechtes involvirt daber feineswegs Diejenige eines Retentionsrechtes. Da die Beklagte vor den kantonalen Instanzen ein Retentionsrecht gar nicht in Unspruch genommen bat, so ift bies selbstverständlich in der bundesgerichtlichen Instanz nicht mehr statthaft und Art. 887 D.-A. kommt somit gar nicht zur Anwendung. Ebensowenig ift es richtig, daß (wie der beklagtische Anwalt endlich noch behauptet bat) durch die vom eidgenösfischen Obligationenrecht zu Gunsten bes gutgläubigen Erwerbers aufgestellten Beschränfungen ber Bindifation beweglicher Sachen der Inhalt des Mobiliareigenthums geandert worden sei und daß daber die betreffenden Gesehesbestimmungen ohne Weiteres in allen Källen zur Anwendung tommen muffen. Der Grundfat bes Obligationenrechtes, bag ber gutgläubige Erwerber an beweglichen (nicht gestohlenen ober verlorenen) Sachen Gigenthums bezw. Pfandrecht auch baun erwerbe, wenn ber Beräukerer bezw. Berpfander nicht Gigenthumer mar, statuirt vielmehr einen Erwerbsgrund bes Eigenthums. resp. Pfanbrechtes an bewealichen Sachen und findet daber nur auf folche Erwerbshandlungen Anwendung, welche unter feiner Berrschaft ftattfanden. Der in Folge dieses Grundsages eintretende entsprechende Rechts. verlust des frühern Gigenthumers ist lediglich eine Folge des Rechtserwerbes bes gutgläubigen Besitzers und greift somit nur bann Blat, wenn letterer nach bem hiefür maggebenben Gefete wirklich stattgefunden hat.

4. Ist somit das Bundesgericht deshalb nicht kompetent, weil die Sache nicht nach eidgenössischen Gesetzen zu beurtheilen ist, so braucht nicht weiter untersucht zu werden, ob, was die Alägerin ebenfalls bestritten hat, der gesetzliche Streitwerth gegeben sei. Uebrigens wäre diese Frage, da vor der zweiten kantonalen Instanz auch das Eigenthum an der verpfändeten, über 3000 Fr. lautenden Gült bestritten war, wohl richtiger zu bejahen.

## Demnach hat das Bundesgericht erfannet:

Auf die Weiterziehung der Beklagten wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten und es hat daher in allen Theilen bei dem Urtheile des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 11. Oktober 1884 sein Bewenden.

- 14. Urtheil vom 13. Februar 1885 in Sachen Ringger gegen Ringger und Konforten.
- A. Durch Entscheidung vom 22. November 1884 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erskannt:
- 1. Die Beschwerde ist unbegründet, demnach bas rekurrirte Erkenntniß bestätigt.
- 2. Die zweitinstanzliche Staatsgebühr wird auf 40 Fr. festgesetzt. Die übrigen Kosten betragen: 19 Fr. 50 Cts. Schreib= gebühr, 4 Fr. 20 Cts. Stempel, 35 Cts. Porto, 15 Fr. 35 Cts. Expertengebühren.
  - 3. Die Roften find bem Unsprecher auferlegt.
- 4. Derselbe hat die Einsprecher Frau Ringger und Hartung mit je 15 Fr. zu entschädigen.
- B. Gegen diese Entscheidung ergriff der Ansprecher J. Ringger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt derselbe, es sei die von ihm im Konkurse des G. Ringger angemeldete Wechselforderung von 8000 Fr. sammt Verzugszins zu 6% seit 15. April 1884 nebst dem hiefür geltend gemachten Pfandrechte an den im Pfandschein Nr. 200 vom 21. April 1884 mit Nachpfändungen vom 3. und 6. Mai 1884 bezeichneten Gegenständen in vollem Umfange gutzuheißen unter Kostensolge, eventuell biete er Beweis dafür an, daß die Atzeptation des streitigen Wechsels am 15. März und nicht erst am 15. April 1884 stattgesunden habe und daß am 15. März noch keine Spuren einer Geistesstörung bei dem Atzeptanten bemerkar gewesen seien. Er verliest hiefür eine

Reihe von Privatzeugnissen, deren Aussteller er eventuell als Zeugen benennt.

Die vor den kantonalen Instanzen als Einsprecherin aufgetretene Frau Rosalia Ringger geb. Heß hat laut Zuschrift ihres Anwaltes, Dr. Zuppinger in Zürich, ihre Einsprache Mangels Interesse zurückgezogen. Die übrigen Einsprecher, die Notariatsstanzlei Oberstraß, als Verwalterin der Konkursmasse des G. Ringger, M. Hartung in Zürich und Th. Guggenbühl, Schlosser in Riesbach, sind bei der heutigen Verhandlung weder erschienen noch vertreten; M. Hartung erklärt durch schriftliche Eingabe vom 6. Februar 1885, daß er lediglich auf die Urtheile der kantonalen Instanzen verweise.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Refurrent 3. Ringger jog auf seinen Bruder G. Ringger einen vom 15. März 1884 batirten, am 15. April gleichen Jahres fälligen Bechsel an eigene Ordre über 8000 Fr.; dieser Wechsel trägt bas undatirte Afzept bes G. Ringger. Am 18. April 1884 wurde ber Wechsel Mangels Zahlung protestirt und die Betreibung gegen ben Schuldner eingeleitet. Am 21. April fand die Pfändung statt, welcher noch zwei Nachpfändungen vom 3. und 6. Mai folgten. In dem am 7. Mai 1884 ausgebrochenen Ronturse bes Schuldners melbete ber Refurrent Forderung und Pfandrecht an; diese wurden inden von den Refursbeflagten bestritten. Bei der Konkursverhandlung gab Rekurrent über das bem Wechsel zu Grunde liegende Schuldverhaltnif an : er habe f. B. mit dem Rridaren für einen dritten Bruder A. Ringger Büraschaft geleistet und die ganze Bürgschaftssumme mit 10,262 Franken bezahlt; der Kribar schulde ihm alfo die Salfte bievon mit 5131 Fr. Sobann habe er fich für ben Rribaren für folgende Summen:

Fr. 1000 — bei der schweizerischen Bolksbank,

" 2570 — " Leihtaffe Meumunfter,

" 2072 — " Gewerbebant Burich,

" 414 50 " Leihkasse Zürich,

, 1000 — " Kantonalbank

verbürgt. Der Konkursrichter des Bezirksgerichtes Burich wies burch Entscheidung vom 18. August 1884 ben Wechselanspruch

ab, weil ber Wechsel selbst nicht vorgelegt worden sei und es baber am Beweise für eine Bechselforderung mangle; bamit falle auch das mittelst schneller Betreibung (im Wechselrechts. triebe) erworbene Pfanbrecht dabin. Dagegen fei die Forderung bes Ansprechers als eine laufende im Betrage von 5131 Fr. antzuheißen, ba nicht bestritten worden sei, daß ber Ansprecher ben ganzen Betrag ber von ihm gemeinsam mit dem Kribaren für den Bruder A. Ringger kontrahirten Bürgschaftsschuld begahlt habe. Die aus verschiedenen andern Burgschaften abgeleitete Mehrforderung fei abzuweisen, da bie betreffenden Gläubiger ihre Forberung im Konfurse felbst angemeldet haben und ber Ansprecher, soweit er nach Ausbruch des Konkurses diese Forderungen bezahlt habe ober noch bezahlen werbe, an Stelle ber ursprünglichen Gläubiger trete und bie Forberungen nicht baneben nochmals geltend machen durfe. Reben feiner Bechfelforderung hatte der Ansprecher im Konfurse bes G. Ringger noch eine laufende Forderung im Betrage von 4188 Fr. 50 Cts. resp. 4186 Fr. angemeldet, welche, nachdem eine ursprünglich bagegen erhobene Ginsprache fallen gelaffen worden war, nicht weiter bestritten wurde. Gegen bie Entscheidung bes Ronturs. richters des Bezirksgerichtes Zurich vom 18. August 1884 beschwerte sich Refurrent bei der Appellationskammer bes Obergerichtes, wobei er den betreffenden Wechsel vorlegte und fich barüber auswies, daß berfelbe jur Zeit ber Auffallsverhandlung bei bem Gemeindammannamte Hottingen gelegen habe. Die Appellationskammer erkannte in ihrer angefochtenen, bas erftinftangliche Erfenntniß bestätigenden, Entscheidung an, daß die Gin= legung des Wechsels noch in zweiter Instanz statthaft sei. Dagegen führte fle aus : es fei feit Erlaf bes refurrirten Ertenntniffes ein neues Moment binzugekommen, bas ben Wechsel als Beweismittel untauglich mache. Der Kridar fei nämlich am 26. April 1884 als geiftesfrant in die Frrenanstalt gefommen und es werde nun die Behauptung der Ginsprecher, daß derselbe schon am 15. April 1884 in unzurechnungsfähigem Buftande fich befunden habe, burch bas Gutachten bes Direktors ber Irrenanstalt vom 10. November bestätigt. Nach ber Begründung des Gutachtens dürfte zwar unbedenklich angenommen

werden, daß der gleiche Zustand schon geraume Zeit vorher bestanden habe; es sei aber der Zeitvunft vom 15. April und ber bamalige Zustand beswegen maßgebend, weil das auf bem Wechsel enthaltene Alzept bes Rribars fein Datum trage, die Ginsprecher aber bestreiten, bag basselbe vor bem 15. April beigesett worden sei und für eine andere Annahme nichts vorliege. Es sei übrigens jedenfalls klar, daß mit den als laufende Forderung gutzuheißenden 5131 Fr. und mit bem weiter anertannten Betrage von 4186 Fr. Die Leistungen, die der Ansprecher aus Burgschaft für den Rridaren gemacht habe oder noch zu machen haben werde, vollständig erschöpft seien ; zu bemerken sei auch, daß der Unsprecher erstinstanglich nicht behauptet habe, er habe auf die ber Forderung von 4186 Fr. zu Grunde liegenden Burgschaften bereits etwas bezahlt; hiebei sei er entgegen den abweichenden Behauptungen seiner Refursschrift zu behaften. Ueber die weitern von ben Ginfprechern, insbesondere bem Ginsprecher M. hartung, erhobenen Ginwendungen, daß die Ausstellung bes Wechsels nicht am Tage bes Wechselbatums, am 15. März 1884, sondern erst am 18. April erfolgt sei und die Errichtung bes Wechsels in fraudem creditorum, jum Zwecke widerrechtlicher Benachtheiligung ber übrigen Gläubiger des Rribars und widerrechtlicher Begunstigung des Ansprechers, stattgefunden habe, spricht fich die Appellationskammer in ihrem Erkenntuisse nicht aus; ebenso erwähnt fie die erst- und oberinstanglich gegen ben Inhalt und bie Gultigkeit ber Bfandung und Nachpfändungen erhobenen Ginwendungen nicht.

2. Die Beschwerbe rügt, daß die Borinstanz ohne Weiteres angenommen habe, das Akzept des Kridars sei nicht vor dem 15. April 1884 ertheilt worden. Hierin liege eine Berletzung des eidgenössischen Obligationenrechtes. Dieses enthalte keine Präsumtion, daß ein undatirtes Akzept erst am Verfalltage beigeset worden sei. Im Gegentheil sei, jedenfalls bei Platwechseln an eigene Ordre, zu präsumiren, das Akzept sei sosort bei der Ausstellung des Wechsels eingeholt worden. Daß nun aber der Akzeptant schon am Ausstellungstage des Wechsels an Geistesstörung gelitten habe, sei nicht erwiesen. Die Wechselsprederung hätte daher, da der den Reknesbeklagten obliegende

Beweis der Wechselunfähigkeit des Akzeptanten zur Zeit des Akzeptes nicht erbracht sei, gutgeheißen werden sollen. Eventuell hätte jedenfalls dem Rekurrenten Beweis über den Zeitpunkt der Akzeptation und den geistigen Zustand des Akzeptanten auferlegt werden sollen.

- 3. Das angefochtene Urtheil qualifizirt sich unstreitig als letztinstanzliches kantonales Haupturtheil (siehe Urtheil des Bundesgerichtes in Sachen Auer vom 13. Juni 1884, Erwägung 2, Amtliche Sammlung X, S. 274). Der Streitwerth übersteigt von Betrag von 3000 Fr. und es ist rücksichtlich derzenigen Punkte, auf welche die Beschwerde sich bezieht, unzweiselhaft eidgenössisches Recht anwendbar. Das Bundesgericht ist somit zur Beurtheilung der Beschwerde kompetent.
- 4. Das Obligationenrecht schreibt (abgesehen von ben Beitsichtwechseln, Art. 738 D.=A.) weber die Datirung des Wechsel= afzeptes vor (Art. 739 leg. cit.), noch stellt es eine Rechtsvermuthung barüber auf, wann ein undatirtes Afzept als gegeben gelte; es spricht somit weder, wie die Borinstang anjunehmen icheint, dafür, daß die undatirte Annahme erst am Berfalltage bezw. nicht vor demselben, noch bafur, bag fie, wie ber Refurrent behauptet, am Ausstellungstage erfolgt fei, eine Rechtsvermuthung. Gine folche Rechtsvermuthung fande auch in ben fattischen Berhältniffen feine ausreichenbe Begrundung, da erfahrungsgemäß die Einholung des Alzeptes bald vor ober unmittelbar nach ber Ausstellung, bald erft fpater, mahrend bes Laufes bes Bechsels, erfolgt. Es hat demnach bei ber allge. meinen Regel sein Bewenden, daß der Zeitpunkt der Annahme von demienigen bewiesen werden muß, welcher fich barauf beruft.
- 5. Nun ist die Gültigkeit des streitigen Wechsels deshalb verneint worden, weil der Akzeptant zur Zeit des Akzeptes wegen Geisteskrankheit verpflichtungsunfähig und somit auch wechselunfähig gewesen sei (Art. 720 und Art. 31 D.=R.). Diese Entscheidung beruht aber auf einem Rechtsirrthum. Denn: Nach der in Doktrin und Prazis überwiegend anerkannten und richtigen Ansicht (siehe z. B. Savigny, System V, S. 154 u. ff.; Dernburg, Pandekten I, S. 359; über die Prazis vergleiche Reh.

bein. Allgemeine Deutsche Wechselordnung, 2. Aufl., S. 8, Rr. 4) ist die Sandlungsfähigfeit vertragschliefender Parteien, speziell bes Beklagten, regelmäßig nicht bom Rlager barzuthun, fonbern es hat der Beklagte den Beweis der handlungs un fähigkeit zu erbringen. Denn die Behauptungs= und Beweispflicht des Rlägers beschräntt fich auf die unmittelbaren, spezifischen Entstehungsgrunde des behaupteten Rechts (Die rechtsbearundenden Thatsachen), fie erstreckt sich nicht auf die allgemeinen regelmäßigen Voraussehungen ber Rechtsentstehung überhaupt. Lettere gehören nicht zu den rechtsbegrundenden Thatsachen, fondern der Mangel berselben ift als rechtsbindernde Thatsache vom Beflagten bargulegen. Gang besonders muß bies gewiß bann gelten. wenn die Gultigkeit einer eingegangenen Berpflichtung, speziell eine Wechselverbindlichkeit, deshalb bestritten wird, weil der Schuldner jur Beit ber Gingehung berselben wegen Beiftes= frankheit willensunfähig gewesen sei; bier bat jedenfalls nicht ber Rlager bie Willensfähigfeit, fonbern ber Beflagte ben Mangel berselben, die geistige Krantheit im entscheidenden Zeit. puntte, zu behaupten und zu beweisen. Nun stellt der Vorder= richter blos fest, daß der Afzeptant des streitigen Wechsels am Berfalltage geiftestrant gewesen sei; ba aber, wie oben ausgeführt, feine Rechtsvermuthung dafür spricht, daß die Annahme frühestens am Berfalltage erfolgt sei und dafür ein Beweis seitens ber Refursbeflagten nicht erbracht worden ist, so haben die Lettern ben ihnen obliegenden Beweis ber Willensunfähigfeit des Rribars gur Beit der Afgeptation nicht geleistet und es muß somit die angefochtene Entscheidung als auf einem Rechts. irrthum berubend vernichtet werden.

6. Dagegen kann eine unbedingte und vorbehaltslose Gutheißung des Rekursantrages nichtsdestoweniger nicht erfolgen. Denn der Wechselforderung des Rekurrenten ist vor den kantonalen Instanzen nicht nur die Einrede der mangelnden Wechselfähigkeit, sondern es sind ihr auch andere Einwendungen entgegengestellt worden. Von diesen Einwendungen erscheint zwar diesenige, welche sich darauf stütt, daß der streitige Wechsel deshalb nicht eingesordert werden könne, weil er, wenigstens theilweise, ein bloßer Kautionswechsel zur Sicherung des Rekurrenten für Berlufte aus noch nicht bezahlten Burgichaften fei, als unbegrundet. Denn die wechselmäßige Sicherung eines Burgen erscheint an sich nicht als unzulässig und es fann ber Forberung bes Burgen aus bem Wechsel nicht entgegengehalten werden, daß er die Bürgschaftssumme noch nicht bezahlt habe, pielmehr ift ber Wechselforderung des Burgen gegenüber nur bann eine Einrede begrundet, wenn die Geltendmachung bes Mechsels eine vertragswidrige, tolose ist; dies ist aber in casu gar nicht behauptet. Dagegen mußte naturlich die Zulaffung ber Wechselforderung des Refurrenten gur Folge haben, daß alsbann beffen im Konfurse bes G. Ringger angemeldete Laufenbe Forderung von 4186 Fr. um benjenigen Betrag reduzirt wird, ber bereits in der Wechselforderung inbegriffen ift, d. h. nach ber Entscheidung ber Borinftang um benjenigen Betrag, um welchen die Wechselsumme die vom Refurrenten aus ber bereits bezahlten Bürgschaft für A. Ringger geforderte Summe von 5131 Fr. überfteigt.

7. Außerdem ist nun aber von den Ginsprechern der Bechselforderung des Refurrenten vor den kantonalen Instanzen noch entgegengehalten worden, Ausstellung und Unnahme des Wechsels seien unmittelbar vor dem Konkursausbruche über den Akzeptanten in fraudem creditorum, jum Zwede wiberrechtlicher Berfürzung ber Gläubiger und bezw. widerrechtlicher Begunstigung bes Refurrenten erfolgt; es find im Fernern gewiffe Ginmenbungen gegen die Gultigfeit der vom Refurrenten vorgenom= menen Bfandungen und die Ausdehnung des burch diese begrunbeten Pfandrechtes erhoben worden. Diese Ginwendungen find von der Vorinstanz offenbar nicht etwa stillschweigend verworfen, sondern es ift über bieselben gar nicht entschieden worden, weil die Vorinstanz eben die Ginrede ber Wechselunfähigkeit als burch. schlagend erachtete und baber ihrerseits feine Beranlaffung hatte, auf die erwähnten weitern Ginwendungen einzutreten. Da nun über diese Einwendungen gemäß Art. 886 und 889 D.-R. nicht nach eidgenössischem, sondern nach kantonalem Rechte zu ents scheiben ift, so ift rudfichtlich berfelben die Entscheidung bes kantonalen Gerichtes vorzubehalten und die Sache zu biefem Brede an bie Borinftang gurudzuweisen.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde wird als begründet erklärt und es wird mithin die angesochtene Entscheidung der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 22. November 1884 in dem Sinne aufgehoben, daß dem kantonaten Gerichte die Entscheidung über die in Erwägung 7 bezeichneten Einwendungen der Rekursbeklagten vorbehalten bleibt.

15. Urtheil vom 14. Februar 1885 in Sachen Käsereigesellschaft Rinderbach gegen Berner Handelsbank.

- A. Durch Urtheil vom 9. Dezember 1884 hat der Appellations= und Kassationshof des Kantons Bern (I. Civilabtheilung) erkannt:
- 1. Der Klägerin, Berner Handelsbant in Bern, ift bas Rechtsbegehren ihrer Ginspruchstlage zugesprochen.
- 2. Die Beklagte, Käsereigesellschaft Rinderbach, ist gegenüber der Klägerin zur Bezahlung der auf 310 Fr. bestimmten Kosten dieses Prozesses verurtheilt.
- B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Einspruchsbeklagte, Käsereigesellschaft Rinderbach, die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt, es sei, in Abänderung des zweitinstanzlichen Urtheils, die Einspruchsklage der Berner Handelsbank abzuweisen unter Kostensolge, indem er immerhin bemerkt, daß er ein Netentionsrecht für die Forderungen der Rekurrentin aus Mischlieferung nur in Betress der letzten Lieferungen (aus der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juni 1883) beanspruche.

Dagegen trägt ber Bertreter ber Ginspruchsklägerin auf Bestätigung des zweitinstanzlichen Urtheils unter Kostenfolge an. Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 14. Oktober 1882 verkaufte die Rasereigesenschaft Rinderbach ihre Milch für ein ferneres Jahr ihrem bisherigen

mehriährigen Abnehmer, ber Firma Spring und Balti, Rafebanblung in Lyfiach, beren einziger Inhaber Johann Balti mar; mit bem Milchfaufe war die Miethe der Rasereilokalitäten und Geräthschaften verbunden. Am 16. Juni 1883 stellte bie Firma Spring und Wälti ber Rafereigesellschaft Rinberbach unter bem Titel "Aufhebungsvertrag" eine schriftliche Erklärung aus. baß fie eingetretener Umftande wegen vom 15. Juni 1883 an ben mit ihr abgeschlossenen Milchtaufvertrag als aufgehoben betrachte, so daß die Gesellschaft vom besagten Tage an freies Berfügungsrecht über ihre Sommermilch und überdies das Recht haben folle, für die vom 1. Mai bis 15. Juni gelieferte Milch ihre Ansprüche an die Firma Spring und Walti geltend zu machen. Daraufhin forberte bie Rafereigesellschaft mit Bablungs= aufforderung bom 19./20. Juni 1883 von ber Firma Spring und Wälti an restanglichem Kaufpreis für die im Sommer 1882 gelieferte Milch sowie an Rauspreis für die Wintermilch für 1882/1883 zusammen 8390 Fr. 25 Cts. ein, behielt fich gleich. zeitig die Ginforderung des Raufpreises für die Milchlieferung vom 1. Mai bis 15. Juni 1883 sowie des Huttenzinses vor und machte ein Retentionsrecht auf die in der Rasehütte befind= lichen Rafe, Solz u. f. w. geltend. In letterer Beziehung wurde bie Zahlungsaufforderung von der Firma Spring und Wälti bestritten. Um 27. Juni 1883 murbe über ben Inhaber ber Firma Spring und Wälti provisorisch und am 3. September gleichen Jahres befinitiv ber Geltstag erkannt. In Diesem Geltstage machte die Rafereigesellschaft Rinderbach eine Forberung im Gesammtbetrage von 15 124 Fr. 33 Cts. geltenb und beanspruchte für dieselbe ein Retentionsrecht an dem in der Beit vom 1. Mai 1883 bis 15. Junt gleichen Jahres in ber Raferei zu Rinderbach erzeugten Rafe, resp. da derselbe mittlerweile, unter Wahrung der gegenseitigen Rechte in Bezug auf das Retentionsrecht der Rasereigesellschaft, veräußert worben war, an beffen auf 5094 Fr. 56 Cts. ansteigenden Erlos. Die Amtsgerichtsschreiberei Burgdorf erkannte dieses Retentionsrecht in Betreff der Forderungen aus Milchlieserung (welche für im Sommer 1882 und Winter 1882/1883 gelieferte Milch, wie bemerkt, zusammen 8390 Fr. 25 Cts. und für die Milch-